

# § 175 ZPO Zivilprozessordnung

Bundesrecht

---

## Titel 2 – Verfahren bei Zustellungen -> Untertitel 1 – Zustellungen von Amts wegen

**Titel:** Zivilprozessordnung  
**Redaktionelle Abkürzung:** ZPO  
**Normtyp:** Gesetz

**Normgeber:** Bund  
**Gliederungs-Nr.:** 310-4

### § 175 ZPO – Zustellung von Schriftstücken gegen Empfangsbekanntnis

- (1) Ein Schriftstück kann den in § 173 Absatz 2 Genannten gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Eine Zustellung gegen Empfangsbekanntnis kann auch durch Telekopie erfolgen. <sup>2</sup>Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.
- (3) Die Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 wird durch das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis nachgewiesen.
- (4) Das Empfangsbekanntnis muss schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument ( § 130a ) an das Gericht gesandt werden.